



Ein Circus zugunsten der Stiftung
„Menschen für Menschen“

VEREINSSATZUNG DES CIRCUS SAMBESI e.V.

§1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Circus Sambesi“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 85128 Nassenfels, Maueräcker 8.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Sports
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Insbesondere der Betrieb und Erhalt des seit 1985 bestehenden „Circus Sambesi“ mit allen damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Ein zweiter Zweck ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stiftung Menschen für Menschen – Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Der „Circus Sambesi“ gastiert als klassischer Circus ohne Tiere, im Schnitt 4 mal pro Jahr mit 2 Vorstellungen am Tag.
- Der „Circus Sambesi“ verfolgt das Ziel Spendengelder für die Stiftung „Menschen für Menschen“ von Karl Heinz Böhm einzuspielen. Der Eintritt für den Zirkus ist frei.
- Spendengelder, die für den Betrieb und Erhalt des „Circus Sambesi“ eingenommen werden, fließen ausschließlich in dessen Erhalt, Betrieb und Weiterentwicklung.
- Der Circus fördert den Auftritt und das Engagement von Laiendarstellern, Akrobaten und Künstlern und bieten diesen unentgeltlich einen Rahmen ihr Können im professionellen Umfeld vor Publikum darstellen zu können.
- Der Auf- und Abbau des Circus wird vorwiegend von freiwilligen Helfern getragen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen.



Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe

www.menschenfuermenschen.de



Ein Circus zugunsten der Stiftung „Menschen für Menschen“

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Personen können als aktives oder passives Mitglied (Fördermitglied), sowie als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

Aktive Mitglieder sind unmittelbar am Geschehen des „Circus Sambesi“ beteiligte Personen.

Voraussetzung zur Aufnahme als aktives Mitglied ist die vorausgegangene aktive Beteiligung am Geschehen des „Circus Sambesi“ für min. 1 Saison. Gleiches gilt für den Wechseln von dem Status Passiv auf Aktiv.

Über Erfüllung der Voraussetzung als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand, sowie über die Aufnahme der Ehrenmitgliedschaft.

Bei nicht Erfüllen der Voraussetzungen und Aufgaben eines aktiven Mitgliedes kann dieses ohne dessen Zustimmung vom Vorstand auf passiv gesetzt werden. Das Mitglied ist entsprechend schriftlich darüber zu informieren.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an die Vorstand zu richten ist.



Karlheinz Böhm's Äthiopienhilfe

www.menschenfuermenschen.de



**Ein Circus zugunsten der Stiftung
„Menschen für Menschen“**

§5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Künstlervertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.



Karlheinz Böhm's Äthiopienhilfe

www.menschenfuermenschen.de



Ein Circus zugunsten der Stiftung „Menschen für Menschen“

§9 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.



Karlheinz Böhm's Äthiopienhilfe

www.menschenfuermenschen.de



Ein Circus zugunsten der Stiftung „Menschen für Menschen“

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt. Passive- sowie Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Beschlussfähig ist jede ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzenden verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Menschen für Menschen – Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe

www.menschenfuermenschen.de